

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 274

# **Der Irrtum im Urheberstrafrecht**

**Ein konzeptioneller Beitrag zur strafrechtlichen Irrtumslehre  
und deren Übertragung auf die §§ 106 ff. UrhG  
unter besonderer Berücksichtigung neuer Medien**

Von

**Philipp Wissmann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PHILIPP WISSMANN

Der Irrtum im Urheberstrafrecht

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer  
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 274**

# Der Irrtum im Urheberstrafrecht

Ein konzeptioneller Beitrag zur strafrechtlichen Irrtumslehre  
und deren Übertragung auf die §§ 106 ff. UrhG  
unter besonderer Berücksichtigung neuer Medien

Von

Philipp Wissmann



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Bernd Heinrich, Tübingen

Die Juristische Fakultät  
der Eberhard Karls Universität Tübingen hat diese Arbeit  
im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 978-3-428-15137-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-55137-8 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85137-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2016 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die mündliche Doktorprüfung fand am 24. Oktober 2016 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis November 2016 berücksichtigt werden.

Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Bernd Heinrich*, an dessen Tübinger Lehrstuhl ich während der Zeit meiner Promotion als Akademischer Mitarbeiter beschäftigt war. Sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht war seine Betreuung stets herausragend. Neben einer ausgezeichneten akademischen Förderung gewährte mir Herr Professor Dr. *Heinrich* über die gesamte Promotionszeit hinweg reichlich Freiraum, um mich auch selbst wissenschaftlich und kreativ zu verwirklichen. Kurzum: Die Betreuung der Doktorarbeit hätte besser nicht sein können. Weiterhin danke ich Herrn Professor Dr. *Jörg Eisele* für die ausgesprochen zügige Zweitbegutachtung. Herrn Professor Dr. Dres. h.c. *Friedrich-Christian Schroeder* und Herrn Professor Dr. *Andreas Hoyer* danke herzlich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen – Neue Folge“.

Mein Dank gilt weiterhin dem Förderungsfonds Wissenschaft der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort GmbH in München, der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung in Hamburg sowie der FAZIT-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main, jeweils für die Gewährung großzügiger Druckkostenzuschüsse.

Schließlich gilt mein besonderer Dank denjenigen Menschen, die mich zeit meines Studiums begleiten und welche die Anfertigung dieser Arbeit mit ihrer Unterstützung und ihrer unermüdlichen Geduld überhaupt erst ermöglicht haben. Allen voran sind dies meine Eltern, *Gabriele* und *Jürgen Wissmann*, meine Schwester *Annabell Wissmann* sowie ganz besonders meine Freundin *Anne-Kathrin Göggel*. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Stuttgart, im Dezember 2016

*Philipp Wissmann*





# Inhaltsverzeichnis

	<b>Einleitung</b>	17
§ 1	Das Urheberstrafrecht: Eine „irrtumsfeste“ Materie? .....	17
§ 2	Der strafrechtliche „Kompass“ der Studie .....	19
§ 3	Der technische Fortschritt als „Motor“ des Urheberrechts .....	23
	<i>Kapitel 1</i>	
	<b>Einführung in das Urheberstrafrecht</b>	25
§ 1	Die Strafvorschriften des UrhG im Überblick .....	25
A.	Die §§ 106 ff. UrhG als Bestandteil der Strafrechtsordnung .....	27
B.	Abhängigkeit vom Zivilrecht .....	28
C.	Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte .....	30
D.	Die Strafvorschrift des § 106 UrhG .....	33
I.	Das Werk als Tatobjekt .....	33
II.	Verwertungshandlungen als Tathandlungen .....	35
III.	Nichtvorliegen eines gesetzlich zugelassenen Falles .....	37
IV.	Fehlende Einwilligung des Berechtigten .....	38
§ 2	Urheberstrafrecht in der Rechtspraxis .....	39
§ 3	Parallelen zu anderen Rechtsgebieten .....	42
A.	Das Bürgerliche Recht .....	43
B.	Gewerbliche Schutzrechte .....	43
§ 4	Symptomatische Fallbeispiele .....	45
	<i>Kapitel 2</i>	
	<b>Die Irrtumslehre der allgemeinen Strafrechtsdogmatik</b>	47
§ 1	Irrtümer als Elemente von Vorsatz und Schuld .....	47
§ 2	Strafrechtliche Irrtümer im historischen Kontext .....	48
A.	Der Irrtum in der Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	49
B.	Vorsatz- versus Schuldtheorie .....	53
I.	Der Ursprung der Kontroverse .....	54
II.	Tätigwerden des Gesetzgebers und Aktualität der Diskussion .....	56
§ 3	Herrschende Rechtslage und Irrtumslehre .....	58
A.	Die verschiedenen Formen des Irrtums .....	58
I.	§ 16 StGB – Irrtum über Tatumstände .....	59

1.	Umstände, die zum Tatbestand gehören .....	60
2.	Das „Nicht-Kennen“ eines Umstandes .....	61
3.	Rechtsfolgen des Tatumstandsirrtums .....	62
II.	§ 17 StGB – Verbotsirrtum .....	63
1.	Fehlende Einsicht, Unrecht zu tun .....	63
a)	Der Gegenstand des Unrechtsbewusstseins .....	64
b)	Fehlende Normkenntnis .....	65
2.	Rechtsfolgen des Verbotsirrtums .....	67
3.	Vermeidbarkeit .....	67
III.	Irrtum über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnistatumstandsirrtum) .....	69
IV.	Irrtümer zulasten des Handelnden .....	71
1.	Umgekehrte Irrtümer im Verbrechenaufbau .....	71
a)	Der strafbare umgekehrte Irrtum .....	72
b)	Das straflose Wahndelikt .....	73
2.	Die Spiegelbildlichkeit als Feuerprobe der Irrtumslehre .....	74
B.	Die Merkmale des Tatbestandes .....	75
I.	Begrifflichkeiten und Abgrenzungsfragen .....	76
1.	Deskriptive und normative Tatbestandsmerkmale .....	76
a)	Deskriptive Merkmale des Tatbestandes .....	76
b)	Normative Merkmale des Tatbestandes .....	78
c)	„Mehr normative und mehr deskriptive Merkmale“ .....	79
2.	„Gesamtatbewertende“ Merkmale .....	82
3.	Blankette .....	84
a)	Definition des Blankettstrafgesetzes .....	85
aa)	Weites Begriffsverständnis .....	86
bb)	Enges Begriffsverständnis .....	88
(1)	Echte und unechte Blankettstrafgesetze .....	89
(2)	Voll- und Teilblankette .....	93
(3)	Statische und dynamische Verweisungen .....	94
b)	Abschließende Definition des Blankettstrafgesetzes .....	95
4.	Normative Tatbestandsmerkmale in Abgrenzung zu Blankettverwei- sungen .....	96
a)	Grundsätzliches zur Problemstellung .....	96
b)	Verfassungsrechtliche Vorgaben als Rahmen .....	98
c)	Untaugliche Anknüpfungspunkte .....	100
d)	Die üblichen Kriterien einer Abgrenzung .....	101
e)	Zwischenergebnis .....	105
II.	Exkurs: Auslegungsfragen und Relativität der Rechtsbegriffe .....	107
1.	Allgemeines zur Auslegung von Rechtsbegriffen .....	108
2.	Die Relativität von Rechtsbegriffen .....	110

3. Konsequenzen der Relativität von Rechtsbegriffen .....	114
C. Die Behandlung von Irrtümern durch die Rechtswissenschaft .....	116
I. Lehre der strikten Unterscheidung von Tatsachen- und Rechtsirrtümern .....	117
II. Die „herrschende“ Lehre in Kürze .....	123
III. Die „herrschende Lehre“ im Detail .....	125
1. Die psychologischen Faktoren „sinnliche Wahrnehmung“ und „geistiges Verstehen“ im rechtlichen Kontext .....	125
2. Konkretisierung der Vorsatzerfordernisse in der Literatur .....	127
a) Die tatbestandlich geforderte Kenntnis im Sinne des Wissens- elements .....	128
aa) Die klassische Herangehensweise .....	128
bb) „Alternative“ Herangehensweisen .....	131
cc) Zwischenfazit: Normative und deskriptive Tatbestandsmerk- male werden im Ergebnis unterschiedlich gehandhabt .....	135
b) Die „Parallelwertung in der Laiensphäre“ .....	137
aa) Unproblematisch: Deskriptive Tatbestandsmerkmale .....	137
bb) Der Problemfall: Normative Tatbestandsmerkmale .....	138
c) Der Vorsatz in Bezug auf Blankettmerkmale .....	141
aa) Die Grundproblematik .....	141
bb) Die Lösungsansätze .....	145
(1) „Zusammenlesen“ von Blankett und Ausfüllungsnorm ..	145
(2) Kritik an der Technik des „Zusammenlesens“ .....	147
cc) Zwischenergebnis zum Vorsatzverständnis bei Blankett- vorschriften .....	152
IV. Zusammenfassung zur Behandlung von Irrtümern in der Rechtswissen- schaft .....	153
D. Die herrschende Irrtumslehre in der Kritik .....	153
I. Zur fehlenden Kritik der Rechtsprechung an der herrschenden Irrtums- lehre .....	154
II. Kritische Würdigung der „herrschenden Grundsätze“ .....	155
1. Die erste Schwachstelle: Die Unmöglichkeit einer trennscharfen Unterscheidung von Merkmalstypen .....	156
a) Normative Tatbestandsmerkmale als „Problemherde“ .....	157
b) Kumulation der Probleme bei Blankettverweisungen .....	161
c) Zwischenergebnis zur Abgrenzungsproblematik .....	165
2. Die zweite Schwachstelle: Bruch mit dem Verständnis der Schuld- theorien .....	165
a) Die Schuldtheorie – ein Dorn im Auge der herrschenden Irrtums- lehre? .....	166
b) Das „Schwert der Gerechtigkeit“ – ein Argument mit stumpfer Klinge? .....	169

c) Die verschiedenen Kategorien von Tatbestandsmerkmalen im Fokus der vertretenen Irrtumslehren .....	172
aa) Normative Tatbestandsmerkmale .....	173
bb) Gesamttatbewertende Merkmale .....	176
cc) Blankettstrafvorschriften .....	176
(1) „Unechte“ Blankettverweisungen .....	177
(2) „Echte“ Blankettverweisungen .....	179
d) Die Gebotenheit einer „großzügigen“ Vermeidbarkeitsprüfung ..	180
3. Die dritte Schwachstelle: Gesetzgebungstechnische Entscheidungen ohne materiell-rechtliche Zielsetzung entfalten materiell-rechtliche Wirkungen .....	185
4. Die vierte Schwachstelle: Umgekehrte Irrtümer als Feuerprobe .....	187
§ 4 Die eigene Irrtumslehre .....	189

### *Kapitel 3*

<b>Irrtümer innerhalb von Strafvorschriften des Urheberrechts</b> .....	193
§ 1 Die Brücke von der allgemeinen Irrtumslehre zum UrhG .....	193
§ 2 Irrtümer im Bereich des Strafanwendungsrechts .....	198
A. Exkurs: Das Strafanwendungsrecht im Kontext der Straftat .....	199
B. Irrtümer über Tatsachen, die die Anwendbarkeit deutschen Rechts begründen .....	200
C. Das Verkennen des Geltungsbereichs deutscher Strafvorschriften .....	201
§ 3 Der Zentraltatbestand: Irrtümer innerhalb von § 106 UrhG .....	204
A. Tatobjekte: Irrtümer über das Werk, Bearbeitungen oder Umgestaltungen ..	205
I. Irrtümer über das Vorliegen oder über die Einordnung eines Werks .....	205
1. Irrtümer über das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung ..	207
a) Irrtümer über das Vorliegen einer Schöpfung .....	208
aa) Erschaffung von etwas Neuem .....	208
bb) Schöpfung durch einen Menschen .....	210
b) Irrtümer im Bereich der Geistigkeit und Persönlichkeit des Werkes .....	213
aa) Die qualitativen Grundvoraussetzungen an ein Werk .....	213
bb) Das „quantitative Minimum“: Die Gestaltungshöhe .....	216
cc) Irrtumskonstellationen in diesem Bereich .....	217
c) Zwischenergebnis .....	222
2. Irrtümer über die Werkgattung .....	223
a) Werke, die mehreren Gattungen angehören (können) .....	224
b) Werke, die sich eindeutig zuweisen lassen .....	225
c) Zwischenergebnis zum Irrtum über die Werkgattung .....	227
3. Sonstige Irrtümer betreffend die Schutzfähigkeit von Werken .....	227
II. Irrtümer über die Schutzfähigkeit von Werkteilen .....	231

III. Irrtümer über die Schutzfähigkeit von Bearbeitungen und Umgestaltungen .....	233
IV. Irrtümer bei besonders geregelten Werkarten .....	238
1. Computerprogramme, § 69a UrhG .....	239
2. Sammel- und Datenbankwerke, § 4 UrhG .....	243
3. Amtliche Werke, § 5 UrhG .....	244
V. Zusammenfassung zum Irrtum über das Tatobjekt .....	247
B. Tathandlungen: Irrtümer über die drei Varianten der Verwertung .....	247
I. Dogmatische Einordnung der Begehungsvarianten des § 106 UrhG .....	250
II. Irrtümer im Bereich der Vervielfältigung .....	252
1. Irrtümer über tatsächliche Umstände .....	255
2. Irrtümer über die rechtliche Bewertung .....	258
III. Irrtümer im Bereich der Verbreitung .....	263
1. Die Alternativen der Verbreitung als Tathandlung: Das Inverkehrbringen und das Anbieten von urheberrechtlich geschützten Werken ..	264
2. Der Bezug der Tathandlungsvarianten zum Merkmal der Öffentlichkeit .....	266
3. Das Anbieten an die Öffentlichkeit im Besonderen .....	269
4. Die Mehrzahl von Personen i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG .....	271
a) Das Erfordernis der Personenmehrzahl .....	271
b) Das Erfordernis fehlender persönlicher Verbundenheit .....	273
5. Der Erschöpfungsgrundsatz .....	275
6. Irrtumskonstellationen beim Tatbestandsmerkmal der Verbreitung ..	275
a) Der Irrtum darüber, ein Werk in den Verkehr zu bringen .....	276
b) Der Irrtum über das Anbieten eines Werkes an die Öffentlichkeit ..	280
IV. Irrtümer im Bereich der öffentlichen Wiedergabe .....	285
1. Die Öffentlichkeit der Wiedergabe im Besonderen .....	287
a) Subjektive Ausrichtung des § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG .....	288
b) Probleme insbesondere im digitalen Umfeld .....	289
2. Irrtümer über die Begehungsvarianten der öffentlichen Wiedergabe ..	291
a) Irrtümer über die Tathandlungsvariante der öffentlichen Zugänglichmachung .....	292
aa) Besonders praxisrelevante Anwendungsfelder des § 19a UrhG ..	293
bb) Die Verwendung von Hyperlinks und Frames als strafbare Handlungen .....	295
cc) Der Vorsatzgegenstand beim öffentlichen Zugänglichmachen ..	300
dd) Irrtumskonstellationen des § 19a UrhG .....	302
(1) Irrtümer über tatsächliche Umstände .....	302
(2) Irrtümer über die rechtliche Bewertung .....	306
b) Irrtümer über die Tathandlungsvarianten des § 19 UrhG .....	311
aa) Die Verwertungsrechte des § 19 UrhG .....	311

bb) Irrtumskonstellationen im Bereich von Vortrag, Aufführung und Vorführung .....	312
c) Irrtümer über die übrigen Tathandlungsvarianten der unkörper- lichen Verwertung .....	315
aa) Das Senderecht .....	316
bb) Die Zweitverwertungsrechte der §§ 21, 22 UrhG .....	319
V. Zusammenfassung zum Irrtum über die Tathandlung .....	321
C. Gesetzlich zugelassene Fälle: Irrtümer über Schranken des Urheberrechts ..	322
I. Das Tatbestandsmerkmal in strafrechtsdogmatischer Hinsicht .....	324
II. Irrtumskonstellationen im Bereich der „gesetzlich zugelassenen Fälle“ ..	327
1. Irrtümer im Bereich der Schranke des eigenen Gebrauchs, § 53 UrhG ..	328
a) Irrtümer über die Freiheit der Privatkopie .....	329
b) Irrtümer über die Freiheit des „sonstigen eigenen Gebrauchs“ ..	340
2. Irrtümer im Bereich des Erschöpfungsgrundsatzes, § 17 Abs. 2 UrhG ..	344
3. Irrtümer im Bereich der Schutzfrist, §§ 64 ff. UrhG .....	349
III. Fazit zum Irrtum über die Schrankenregelungen des UrhG .....	351
D. Irrtümer über das Merkmal „ohne Einwilligung des Berechtigten“ .....	352
I. Dogmatische Einordnung des Merkmals .....	352
1. Die „herrschende Ansicht“: Einordnung als Element der Rechtswidrig- keit .....	352
2. Einordnung ausschließlich als Merkmal des Tatbestandes .....	354
3. „Doppelfunktion“: Rechtfertigende Einwilligung sowie Tatbestands- ausschluss .....	355
a) Vorab: Trennung von Nutzungsberechtigung und Einwilligungs- berechtigung .....	356
b) „Doppelfunktion“ zugunsten aller Nutzungsberechtigter .....	357
c) „Doppelfunktion“ nur zugunsten von Inhabern eines „Vollrechts“ ..	358
4. Überprüfung der Lehre einer „Doppelfunktion“ und eigene Lösung ..	359
a) Vergleich mit § 107 UrhG .....	359
b) Ablehnung einer „Doppelfunktion“ innerhalb des § 106 UrhG ..	361
c) Fazit: „ohne Einwilligung des Berechtigten“ als Tatbestands- merkmal .....	362
II. Irrtumskonstellationen im Bereich des Tatbestandsmerkmals „ohne Einwilligung des Berechtigten“ .....	364
1. Der Glaube an die prinzipielle Entbehrlichkeit einer Einwilligung ..	367
2. Der Irrtum über das tatsächliche Vorliegen eines Nutzungsrechts .....	369
3. Der Irrtum über die Wirksamkeit eines Nutzungsrechts .....	371
4. Der Irrtum über den Umfang oder die Reichweite eines eingeräumten Nutzungsrechts .....	374
5. Der Irrtum über die Person des Berechtigten .....	378
§ 4 Irrtumskonstellationen bei gewerbsmäßigem Handeln .....	386
§ 5 Irrtümer aus dem Bereich der Beteiligungslehre .....	389

§ 6 Irrtümer innerhalb der übrigen Strafvorschriften des UrhG .....	394
A. Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung, § 107 UrhG .....	394
B. Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte, § 108 UrhG .....	398
C. Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen, § 108b UrhG .....	402
<b>Resümee und Ausblick</b> .....	405
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	410
<b>Sachwortregister</b> .....	424





## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere/-r Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AnwK	Anwaltkommentar
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BeckOK	Beck-Onlinekommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblätter
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drucks.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
CR	Computer und Recht
DesignG	Designgesetz
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DGStZ	Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift
dies.	dieselbe
DIN	Deutsches Institut für Normung
DRZ	Deutsche Richter Zeitung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DSchGBW	Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
d. Verf.	der Verfasser/des Verfassers
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	folgende
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GebraMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß

ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht-Rechtsprechungsreport
HalbLSchG	Halbleiterschutzgesetz
h.M.	herrschende Meinung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
i.R.d.	im Rahmen des/der
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
IT	Informationstechnologie
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
juris-PK	juris-Praxiskommentar
juris-PR-StrafR	juris-Praxisreport zum Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LMRR	Lebensmittelrechtsprechungsreport
LTO	Legal Tribune Online
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MMR	Multimedia und Recht
MR-Int.	Medien und Recht International
Müko	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PatG	Patentgesetz
RG	Reichsgericht
RGSt.	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannt/-e/-er
SortSchG	Sortenschutzgesetz
Sp.	Spalte

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
u.a.	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
www	world wide web
z.B.	zum Beispiel
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht



# Einleitung

## § 1 Das Urheberstrafrecht: Eine „irrtumsfeste“ Materie?

Die Strafvorschriften des Urheberrechts spielen sowohl in der allgemeinen strafrechtlichen Diskussion als auch im urheberrechtlichen Diskurs eine untergeordnete Rolle. Dies mag einerseits daran liegen, dass die §§ 106 ff. UrhG in der Rechtspraxis als Bestandteil des Nebenstrafrechts wohl überwiegend dem Interesse von Spezialisten vorbehalten sind. Weiterhin ist das Urheberstrafrecht, sowohl im Vergleich mit anderen Nebengebieten des Strafrechts als auch gegenüber den zivilrechtlichen Normen des UrhG, von eher geringer praktischer Bedeutung.<sup>1</sup> Teilweise ist mit Blick auf die Geschichte gar die Rede vom „Aschenputtel“ des Urheberrechts.<sup>2</sup>

Dass die strafrechtlichen Vorschriften des UrhG in der Rechtspraxis gewissermaßen ein Schattendasein führen, muss auf den ersten Blick allerdings verwundern angesichts der Emotionalität, mit welcher urheberrechtliche Debatten wiederkehrend in der Öffentlichkeit geführt werden. Medienwirksame Ereignisse wie das gerichtliche Verfahren gegen die Verantwortlichen des Video-Hosters kino.to,<sup>3</sup> das international beachtete urheberrechtliche Tauziehen um den deutschstämmigen Internetunternehmer und Sharehosting-Mogul „Kim Dotcom“<sup>4</sup> oder die „Abmahnwelle“ gegen die Nutzer des pornographischen Videoportals redtube.com<sup>5</sup> werden zumeist im strafrechtlichen Kontext diskutiert. Tatsächlich kommt den

---

<sup>1</sup> Für das Berichtsjahr 2014 erfasst die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes insgesamt 135 Verurteilungen bei 186 Aburteilungen durch deutsche Gerichte nach den Strafvorschriften des UrhG. Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts erfasst für denselben Zeitraum insgesamt 8.762 Fälle von Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen.

<sup>2</sup> Achenbach/Ransiek/Rönnau-A. Nordemann, Teil 11 Kapitel 1 Rn. 3.

<sup>3</sup> Vgl. zum Thema kino.to aus Sicht des Urheberstrafrechts nur *Reinbacher*, NSStZ 2014, 57 ff.; umfassend zur Nutzung von Streamingportalen *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292; aus der öffentlichen Debatte ferner <http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article133673849/Mache-ich-mich-als-Nutzer-von-Kinnox-to-straftbar.html> (zuletzt aufgerufen am 14. 11. 2016, 11:11 Uhr); [http://www.t-online.de/computer/internet/id\\_71555182/grauzone-streaming-machen-sich-nutzer-von-illegalen-streamingdiensten-straftbar.html](http://www.t-online.de/computer/internet/id_71555182/grauzone-streaming-machen-sich-nutzer-von-illegalen-streamingdiensten-straftbar.html) (zuletzt aufgerufen am 14. 11. 2016, 11:12 Uhr).

<sup>4</sup> Vgl. dazu <http://www.zeit.de/digital/internet/2015-12/kim-dotcom-megaupload-aus-lieferung> (zuletzt aufgerufen am 14. 11. 2016, 11:13 Uhr).

<sup>5</sup> Vgl. zur Nutzung von Streaming-Portalen am Beispiel von redtube.com: *P. Hilgert/S. Hilgert*, MMR 2014, 85 ff.; ferner umfassend zu redtube.com, kinnox.to und vergleichbaren Portalen *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292.

Hebeln des Strafrechts allerdings eine ungleich geringere Bedeutung zu als dies in der öffentlichen Debatte vielleicht scheinen mag, innerhalb welcher „oft mit der – meist theoretischen – Strafbarkeit selbst geringfügiger Urheberrechtsverletzungen argumentiert wird.“<sup>6</sup>

Dass sich die geringe praktische Bedeutung der urheberrechtlichen Strafvorschriften auch in der Statistik der Gerichte widerspiegelt, ist also nur folgerichtig. Tatsache ist: Vor allem bezüglich allgemeiner Lehren – so auch mit Bezug zur Irrtumslehre – existiert nahezu überhaupt keine Rechtsprechung zum Urheberstrafrecht. Bedeutet dies nun, dass es auch keine Probleme gibt?

Hildebrandt stellt in seinem umfangreichen Werk zum Urheberstrafrecht<sup>7</sup> fest, dass ein Fehlen von Rechtsprechung zu zentralen Problemen „häufig nicht daran [liegt], dass sich keine rechtlichen Probleme stellen, sondern daran, dass die einschlägigen Probleme übersehen werden.“<sup>8</sup> Dieser Aussage soll für das Thema dieser Arbeit freilich erst nachgegangen werden. Soviel jedoch lässt sich bereits an dieser Stelle vorwegnehmen: Allein, dass die Rechtsprechung die Behandlung von Irrtümern (auch) im Urheberrecht nicht in deren Grundsätzen hinterfragt, kann per se jedenfalls nicht bedeuten, dass die „gängige“ Vorgehensweise zwangsläufig zu richtigen Ergebnissen führt. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Materie, also für die Strafvorschriften der §§ 106 ff. UrhG ebenso wie für andere Gebiete.

Roxin macht im Zusammenhang mit den grundlegenden Fragen der Strafrechtssystematik die Beobachtung, dass Studierende oder Fachfremde „oft mit einiger Ratlosigkeit vor der Vielfalt strafrechtssystematischer Bemühungen“ stünden und sich fragten, „warum sie so viel Raum in der wissenschaftlichen Diskussion einnehmen“.<sup>9</sup> Ferner begegne man nicht selten der Auffassung, „dass es sich hier um Probleme recht akademischen Charakters handle, die der Praktiker des Rechts getrost vernachlässigen dürfe“.<sup>10</sup> Dass Roxin diese Auffassung freilich nicht teilt, bedarf keiner besonderen Betonung. Die Verwandtschaft dieser Beobachtung zur eben zitierten Aussage Hildebrandts – und damit auch der Wert für diese Einleitung – ist augenscheinlich. So ist doch die grundsätzliche Behandlung von Irrtümern ein Aspekt, der nahezu ausschließlich akademische Behandlung erfährt. Roxin empfiehlt, „sich Nutzen und Nachteile systemgebundenen Strafrechtsdenkens zuvor möglichst deutlich und fallbezogen vor Augen“ zu stellen, „anstatt das Strafrechtssystem, wie es oft geschieht, in seiner gerade vorherrschenden historischen Erscheinungsform unbefragt hinzunehmen.“<sup>11</sup> In diesem Sinne soll die vorliegende

---

<sup>6</sup> Dreier/Schulze-Dreier, § 106 Rn. 2.

<sup>7</sup> Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 2001.

<sup>8</sup> Hildebrandt, S. 28, der indes noch einen Schritt weiter geht mit seiner Aussage, dass „in den vergangenen Jahren [...] in wohl keinem anderen Rechtsgebiet so viele Fehlentscheidungen ergangen [sind] wie im Bereich des Urheberstrafrechts“, Hildebrandt, S. 27.

<sup>9</sup> Roxin, AT I, § 7 Rn. 37.

<sup>10</sup> Roxin, AT I, § 7 Rn. 37.

<sup>11</sup> Roxin, AT I, § 7 Rn. 37.

Arbeit einen Beitrag leisten, der die Irrtumslehre, angewandt auf das Urheberstrafrecht, kritisch hinterfragt – anstatt sie mit der „herrschenden Meinung“ schlicht anzuwenden.

Die Lehre über Irrtümer im Strafrecht beim aktuellen Stand der Wissenschaft überhaupt zum Thema einer strafrechtlichen Monographie zu machen, mutet auf den ersten Blick womöglich kühn an, handelt es sich dabei doch um eine Materie, die durchaus als Klassiker zu bezeichnen ist. Mit dieser Qualifikation geht zwangsläufig ein breites Spektrum an Arbeiten einher – was wiederum darauf schließen lässt, dass kaum ein Aspekt der Thematik unbehandelt geblieben sein dürfte. Nichtsdestotrotz – beziehungsweise gerade aus diesem Grund – gibt es zahlreiche Fragen, die uneinheitlich beantwortet werden. Spätestens beim Verlassen des Kernstrafrechts eröffnen sich Problemfelder, die einer tiefer gehenden Bearbeitung von Irrtumsfragen nicht nur zugänglich sind, sondern geradezu nach einer solchen rufen. Diese Feststellung markiert *die erste von mehreren Zielsetzungen* der vorliegenden Arbeit: Die Strafvorschriften des Urheberrechts bieten der strafrechtlichen Irrtumslehre gewissermaßen eine Plattform, einen Anknüpfungspunkt für die Veranschaulichung höchst abstrakter Fragestellungen des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Es geht also unter anderem um eine Aufarbeitung der strafrechtlichen Irrtumslehre.

## § 2 Der strafrechtliche „Kompass“ der Studie

Die vorliegende Arbeit verfolgt, wie soeben angedeutet, mehrere Ziele. Erstens soll die herrschende, allgemeine Irrtumslehre des Strafrechts kritisch hinterfragt werden. Zweitens ist es ein Ziel dieser Arbeit, eine umfassende Lösung von Irrtumsfällen innerhalb der urheberrechtlichen Strafvorschriften herauszuarbeiten. Erstgenanntes Ziel ist gleichermaßen eine notwendige Voraussetzung, um die anschließende urheberrechtliche Studie überhaupt zu ermöglichen. Um beide Forschungsgegenstände miteinander zu verknüpfen, soll an dieser Stelle in der gebotenen Kürze ein „*roter Faden*“ herausgearbeitet werden. Dieser – so viel vorweg – liegt in der lückenhaften Normierung der Anforderungen an das Vorsatzwissen eines Straftäters.

Strafbar ist – dem gesetzlichen Leitbild zufolge – grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln, § 15 StGB. Der Vorsatz wird im Strafrecht gemeinhin definiert als Wille zur Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes in Kenntnis all seiner objektiven Tatumstände, kurz: *Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung*.<sup>12</sup> Diese Kurzformel wird „zwei Elementen menschlicher Verhaltensorien-

---

<sup>12</sup> Vgl. RGSt 58, 247 (249); RGSt 70, 257 (258) dort jeweils: „bewußte[s] Wollen“; BGHSt 19, 295 (298); BGHSt 36, 1 (10); BGHSt 51, 100 (119 f.); BGHSt 52, 182 (189 f.); T. Fischer, § 15 Rn. 3; Heinrich, AT, Rn. 264; Jescheck/Weigend, AT, § 29 II 2; Rengier, AT, § 14 Rn. 5; Roxin, AT, § 10 Rn. 62; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 9; Welzel, Strafrecht, § 12 III; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 306.